

# **Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Samtgemeinde Apensen**

**In der Version der 1. Änderung vom 26.04.2001**

## **§ 1**

- (1) Jeder Eigentümer eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstücks in der Samtgemeinde Apensen ist verpflichtet, die ihm durch die Samtgemeinde zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die Nummernschilder sind von den Hauseigentümern zu beschaffen
- (2) Das gilt auch für den Fall, dass neu nummeriert wird.

## **§ 2**

- (1) Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden, jedoch nicht innerhalb einer evtl. vorhandenen Türnische.
- (2) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen.
- (3) Erstreckt sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann die Hausnummer außer an den Gebäuden auch an dem Pfosten eines Zaunes oder der Mauer des Vorgartens angebracht werden.
- (4) Der Hauseigentümer oder -besitzer hat dafür zu sorgen, dass das Erkennen des Hausnummernschildes von der Straße her nicht durch Bewuchs oder Vorbauten beeinträchtigt wird.

## **§ 3**

Die Gebäude dürfen nur mit Hausnummern versehen werden, die folgende Maße nicht über- oder unterschreiten:

Höhe	10 - 12 cm
Breite	10 - 14 cm

Die Samtgemeinde kann genehmigen, dass ausnahmsweise von den Maßen abgewichen wird.

#### § 4

Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Verlangen der Samtgemeinde zu erneuern.

#### § 5

Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg“ in Kraft.

Apensen, den 06.02.1979

Samtgemeinde Apensen

Eckhoff  
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Wallin  
stellv. Samtgemeindedirektor